

Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werne mit Beschluss vom 27.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	62.550.469,- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	67.190.378,- €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.862.103,- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	64.337.772,- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.694.430,- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.399.445,- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.672.550,- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

Amtsblatt der Stadt Werne

II/72 Jahrgang: 2013 Ausgabe: 08 Ausgabetag: 03.07.2013

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

4.639.909,- €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000,- €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 380 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 415 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 445 v.H. |

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festsetzung der vorgenannten Hebesätze erfolgte bereits durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 20. Mai 2010.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Unter Anwendung von § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) wird folgendes bestimmt:

Zur flexiblen Haushaltsführung werden sämtliche Erträge und Aufwendungen der Teilergebnispläne einer Produktgruppe zu einem Budget zusammengefasst. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Stadtkämmerer zu beantragen.

Innerhalb der einzelnen Budgets können Mehrerträge für Mehraufwendungen verwendet werden. Ebenso können Mehreinzahlungen innerhalb eines Produktes für Mehrauszahlungen verwendet werden. Vor Inanspruchnahme ist ein Antrag beim Stadtkämmerer zu stellen. Zweckgebundene Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen kürzen die entsprechende Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigung.

Eine Verschiebung von Haushaltsmitteln zwischen den Budgets bedarf der Zustimmung durch den Stadtrat, soweit ein Betrag in Höhe von 30.000,- € überschritten wird. In allen übrigen Fällen entscheidet der Stadtkämmerer. Vom Stadtkämmerer genehmigte Budgetverschiebungen sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Die gesamten Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die gesamten Personal- und Versorgungsauszahlungen werden zu einem gesonderten Budget zusammengefasst.

§ 9

Unter Anwendung der §§ 83 und 85 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 30.000,- € der

Amtsblatt der Stadt Werne

II/72 Jahrgang: 2013 Ausgabe: 08 Ausgabetag: 03.07.2013

Stadtkämmerer. Er entscheidet ferner über sämtliche überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, die keine zahlungswirksamen Auszahlungen nach sich ziehen.

§ 10

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW i. V. m. § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 25.000,- € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 27.02.2013 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

- - -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 20.03.2013 angezeigt und das Haushaltssicherungskonzept zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 10.06.2013, übergeben am 21.06.2013, wurde die Genehmigung erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2013 im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, 2. Obergeschoss, Zimmer 202 (Abt. II.1 - Stadtkämmerei -), montags bis mittwochs jeweils von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:15 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:15 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2013

Ausgabe: 08

Ausgabetag: 03.07.2013

II/72

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 03.07.2013

Der Bürgermeister

Lothar Christ